

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**OLG Lagerhaus GmbH**  
**Bek. d. GAA Oldenburg v. 09.12.2024**  
**— OL 24-126-01 —**

Die OLG Lagerhaus GmbH, Johannes-Gutenberg-Straße 15, 49632 Essen (Oldenburg), hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Betrieb eines Gefahrstofflagers am Standort Johannes-Gutenberg-Straße 15, 49632 Essen (Oldenburg), Flur: 44, Flurstücke: 168/3, 169/5, 170/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

In dem bestehenden, baurechtlich genehmigten Lager für Gefahrstoffe sollen zusätzlich auch Stoffe gemäß Ziffer 9.3.2 nach Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 30 Nr. 1 erster bis dritter Spiegelstrich nach Anhang 2 der 4. BImSchV in der Menge von 10 t bis weniger als 200 t eingelagert werden:

- Vevo Vitall DSM (LGK 6.1C) – max. 45 Tonnen
- Monteban 100 (LGK 6.1D) – max. 30 Tonnen.

Bauliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Die Anlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen und wirksamen Bebauungsplanes Nr. 22, 2. Änderung „Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen“ der Gemeinde Essen (Oldenburg). Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des geplanten Vorhabens ein Gewerbegebiet GE mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln fest.

Der Vorhabenstandort betrifft einen bereits stark anthropogen vorgeprägten Bereich. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind hier aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung. Es ergeben sich keine nachhaltigen oder schweren Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Charakter der Landschaft wird nicht verändert, die Anlage fügt sich in die gewerblich vorbelastete Nutzung ein.

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.